

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 102

**Die persönliche Haftung
von Gesellschaftern
von Personengesellschaften
in der historischen Entwicklung
der Neuzeit**

Von

Frank Thomas



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK THOMAS

Die persönliche Haftung
von Gesellschaftern von Personengesellschaften
in der historischen Entwicklung
der Neuzeit

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 102

Die persönliche Haftung von Gesellschaftern von Personengesellschaften in der historischen Entwicklung der Neuzeit

Von

Frank Thomas



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Fernuniversität-Gesamthochschule Hagen
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 3-428-11001-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meiner Familie

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Die Haftungsverhältnisse bei den Personengesellschaften nach BGB und HGB, Untersuchungsgegenstand	19
I. Die Haftungssituation bei der BGB-Gesellschaft nach der neuen Rechtsprechung des BGHs	19
II. Die Haftungsverhältnisse bei den Personengesellschaften des HGBs ...	22
III. Untersuchungsgegenstand	22
C. Die Gesellschafterhaftung des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit	25
I. Gesellschafterhaftung der süddeutschen Fernhandelsgesellschaften ...	26
1. Die Gesellschafter der Fernhandelsgesellschaften	27
2. Die rechtsgeschäftliche Begründung von Gesellschafterhaftung ...	29
a) Das Bestehen einer rechtsgeschäftlichen Haftungsbegründung und die daraus Verpflichteten	29
aa) Die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen	29
(1) Die Regelung im Fuggervertrag von 1494	30
(2) Der Manlichvertrag von 1548	30
(3) Die Regelungen des Höchstetter-Ungelter-Baumgartnervertrages von 1524	31
(4) Die Bestimmungen des Haug-Linckvertrages von 1547 ..	32
(5) Der Weißhaupt-Schreiber-Ditmar Vertrag von 1491 ...	33
(6) Die Festlegungen im Imhofvertrag von 1527	34
(7) Die Regelungen im Koler-Kress-Saronnovertrag um 1506	35
(8) Der Scheurl-Behaim-Geislervvertrag von 1540	36
(9) Der Fuggervertrag von 1532	37
(10) Die Fuggerverträge von 1512 und 1538	39
bb) Rechtliche Bewertung der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen	40
cc) Der rechtsverbindliche Eintritt einer Verpflichtungswirkung infolge rechtsgeschäftlichen Handelns zu Lasten der Fernhandelsgesellschafter gegenüber Dritten	41
(1) Fehlen einer gesetzlichen Anordnung zur Begründung einer Verpflichtungswirkung im Außenverhältnis	41
(2) Bestehen einer Verpflichtungswirkung und Haftungsbegründung zu Lasten der Gesellschafter nach allg. Auffassung	43

(3) Fehlen eindeutiger Quellennachweise für das Bestehen einer Verpflichtungswirkung außerhalb von Konkursen . .	45
(4) Auswertung des Privileges Friedrich III. von 1464 zur Frage der Haftung und Haftungsbegründung für die Hauptgesellschafter	47
(a) Die herrschende Auffassung zur allgemeinen Aussage des Privileges zur Haftung der Hauptgesellschafter	47
(b) Der Inhalt des Privileges bezüglich der Haftungsbegründung für Hauptgesellschafter	49
(5) Die Feststellungen zur Frage der Verpflichtungswirkung aufgrund der Konkurse von Fernhandelsgesellschaften . .	50
(6) Abschließende Bewertung	51
b) Haftungsbegründung für Einlagegesellschafter	53
aa) Die Behandlung in den Gesellschaftsverträgen	53
bb) Die herrschende Auffassung zur Haftung der Einlagegesellschafter im Anschluß an das Privileg Friedrich III. von 1464	54
cc) Die Aussage des Privileges zur Frage der Verpflichtung von Einlagegesellschaftern	56
dd) Zustimmung Literaturmeinung von Silberschmidt, keine Bestätigung der gefundenen Aussage des Privileges durch weitere Quellen	57
ee) Die Auswertung der Konkursverfahren und der Unterlagen der Arzt-Paumgartner Auseinandersetzung bezüglich der Aussage des Privileges	58
ff) Zusammenfassende Bewertung	60
3. Umfang, Inhalt und Objekt der Haftung bei den Fernhandelsgesellschaften	62
a) Keine Haftung einer rechtlich verselbständigten „Gesellschaft“ mit einem Gesellschaftsvermögen als eigenem Haftungsobjekt . .	62
b) Hauptgesellschafter	63
aa) Haftungsumfang und Inhalt	63
(1) Die Aussagen in den Gesellschaftsverträgen	63
(a) Die Aussagen im Weißhaupt-Schreiber-Ditmarvertrag von 1491 und im Haug-Linckvertrag von 1547 zum Haftungsumfang nach Meinung Strieders	64
(b) Die Feststellungen Peterkas zum Haftungsumfang in den Fuggerverträgen von 1494 und 1512	65
(c) Anhaltspunkte für einen unbeschränkten Haftungsumfang in weiteren Gesellschaftsverträgen	66
(2) Fehlen weiterer Quellennachweise; unbeschränkte, solidarische Haftung der Fernhandelsgesellschafter nach herrschender Auffassung	67
(a) Fehlen weiterer Quellennachweise zum Haftungsumfang	67

(b) Unbeschränkter und solidarischer Umfang der Haftung nach herrschender Auffassung	68
(3) Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse zum Haftungsumfang	70
bb) Haftungsobjekt	70
(1) Vermögen und Person als Haftungsobjekte entsprechend der allgemeinen Auffassung im Mittelalter	70
(2) Untersuchung der Konkursunterlagen zur Frage des Haftungsobjektes	72
c) Einlagegesellschafter	75
aa) Haftungsumfang und Inhalt	75
(1) Die Regelung des Höchstettervertrages von 1524	75
(2) Aussagen in der Literatur zum beschränkten Haftungsumfang aufgrund des Privileges Friedrich III. von 1464	76
(3) Betragsmäßige Beschränkung der Haftung der Einlagegesellschafter als Inhalt des Privileges	77
bb) Haftungsobjekt	78
4. Zusammenfassung	79
II. Die Haftung der Gesellschafter im norddeutschen Wirtschaftsraum der Hanse	79
1. Norddeutsche Handelszusammenschlüsse und Aktivitäten mit Gesellschaftscharakter	80
a) Allseitige Kapitaleinlage der Gesellschafter und Ausführung der Handelsgeschäfte durch nur einen Gesellschafter als häufigste Gesellschaftsform	81
b) Die sog. „einseitige Gesellschaft“ mit Kapital und „nur“ Arbeitsleistung einlegenden Gesellschaftern	82
c) Kein sicherer Quellennachweis für Gesellschaftsbildungen mit Kapitaleinlagen aller Gesellschafter und gleichzeitiger Beteiligung aller an der Abwicklung der Handelsgeschäfte	83
2. Die Haftungssituation der norddeutschen Gesellschafter zu Beginn des Untersuchungszeitraumes im 15. Jhd. vor dem sog. Segeberger Kodex von 1532	84
a) Keutgens Ansicht des Bestehens einer Verpflichtungswirkung rechtsgeschäftlichen Handelns und einer unbeschränkten Haftung der Gesellschafter	85
b) Keine Verifizierbarkeit der These Keutgens anhand der Quellen, erhebliche Indizien für das Nichtbestehen einer Verpflichtungswirkung nach herrschender Meinung	86
c) Eigene Stellungnahme	87
d) Keine Verpflichtungswirkung rechtsgeschäftlichen Handels zu Lasten der Gesellschaft oder des Gesellschaftsvermögens als rechtlich verselbständigte Verpflichtungsobjekte	90
3. Die Haftungsregelung im Segeberger Kodex von ca. 1532	91

a) Festlegung einer haftungsbegründenden Vertretungswirkung bei rechtsgeschäftlichem Handeln Einzelner zu Lasten aller Gesellschafter	92
b) Unbeschränkter Haftungsumfang, Person und gesamtes Privatvermögen als Haftungsobjekt	93
c) Keine eigenständige Verpflichtungswirkung und Haftung einer verselbständigten Gesellschaft aufgrund des Kodex	94
4. Zusammenfassung	94
III. Die Gesellschafterhaftung bei den Bergwerksgesellschaften in der Zeit vom Ende des 15. bis ca. Mitte des 16. Jahrhunderts	95
1. Struktur der Gesellschafter	96
2. Die Verpflichtungswirkung rechtsgeschäftlichen Handelns bei den Saigergesellschaften	98
a) Das Bestehen einer Verpflichtungswirkung rechtsgeschäftlichen Handelns einzelner Gesellschafter und die hieraus Verpflichteten	98
aa) Die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen	98
bb) Nachweise des Bestehens einer Verpflichtungswirkung zu Lasten der Gesellschafter aufgrund von Handelsverträgen, insb. den Kupferkauf- und Verlagsverträgen	101
cc) Keine Aufschlüsse aufgrund von Konkursen von Saigerhandelsgesellschaften; Indizien für das Bestehen einer Verpflichtungswirkung zu Lasten der Gesellschafter aus den Umständen des Zusammenbruches der Gesellschaft Steinach, Eisleben	104
dd) Keine Verpflichtungswirkung zu Lasten einer rechtlich verselbständigten Gesellschaft als eigenem Verpflichtungsobjekt	106
ee) Die Ansicht von Bauer und Kammerer bzgl. des Bestehens einer Verpflichtungswirkung und der Verpflichteten	107
b) Haftungsbegründende Vertretungswirkung bzgl. Einlagegesellschaftern	108
aa) Hinweise auf das Bestehen einer Verpflichtungswirkung im Vertrag der Gesellschaft Arnstadt vom 1. April 1532	108
bb) Keine uneingeschränkte Übertragbarkeit und Anwendbarkeit des Inhaltes des Privileges Friedrich III. auf die Einlagegesellschaften der Saigergesellschaften	109
3. Haftungsumfang und Objekt	111
a) Prinzipalgesellschaften	111
aa) Anhaltspunkte für einen unbeschränkten Haftungsumfang in den verschiedenen Quellen	111
bb) Unbeschränkter Haftungsumfang nach Ansicht von Bauer und Kammerer	112
b) Einlagegesellschaften	113
4. Zusammenfassung	114

IV. Gesellschafterhaftung im gemeinen Recht und den Stadtrechtsreformationen des 15. und 16. Jahrhunderts	115
1. Gemeines Recht	116
a) Die Haftungsverhältnisse der societas des klassischen römischen Rechtes	116
b) Die Haftung der Gesellschafter nach gemeinem (rezipiertem römischen) Recht	117
2. Nürnberger Reformationen	119
a) Die „Neue Reformation“ von 1479	119
b) Die Reformationen von 1522 und 1564	121
3. Die Frankfurter Reformationen	125
4. Die Lüneburger Reformation 1577–1583	128
5. Das revidierte Lübsche Stadtrecht von 1586	130
6. Das Hamburger Stadtrecht von 1603	131
7. Zusammenfassung	133
D. Die Behandlung der Gesellschafterhaftung in den Kodifikationen der Zeit der Aufklärung	134
I. Codex Maximillianus Bavaricus Civilis von 1756	134
1. Rechtsgeschäftliche Begründung einer Haftung der Gesellschafter ..	136
2. Art und Umfang der Gesellschafterhaftung	138
II. Das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794	139
1. Die Verpflichtungswirkung rechtsgeschäftlichen Handelns bei der allgemeinen Erwerbsgesellschaft und der Handelsgesellschaft nach dem ALR	141
a) Die allgemeinen Bestimmungen bzgl. der zivilen Gesellschaft des ALR	141
b) Das Sonderrecht der Handelsgesellschaften	143
2. Art und Umfang der Haftung der Gesellschafter	145
3. Die Haftung von Kapitaleinlegern bei den Gesellschaften des ALR ..	148
a) Fehlende Gesellschaftereigenschaft der Kapitaleinleger gem. § 250 I 17	148
b) Die Haftungssituation der stillen (Einlage-)Gesellschafter	149
4. Zusammenfassung	152
III. Das badische Landrecht von 1809 und der Frankfurter Entwurf eines Handelsgesetzbuches aus dem Jahre 1811	153
1. Das badische Landrecht von 1809	154
a) Die Regelungen bzgl. des Bestehens einer Verpflichtungswirkung von rechtsgeschäftlichem Handeln der Gesellschafter	155
aa) Die Bestimmungen bzgl. der zivilen Gesellschaften	155
bb) Die offenen Handelsgesellschaften	157
b) Art, Umfang und Objekt der Haftung	158
aa) Teilverbindlichkeit nach Kopfzahl als Haftungsumfang bei der zivilen, allgemeinen Erwerbsgesellschaft	158

bb) Solidarische Gesamtverbindlichkeit als Haftungsumfang bei der offenen Handelsgesellschaft	159
c) Die Haftung der Einlagegesellschafter der „vertrauten“ Gesellschaft	161
aa) Entstehen einer Verpflichtungswirkung zu Lasten aller, auch der Einlagegesellschafter gem. LRS 18 des Anhangs und LRS 1862	162
bb) Die „auf die Einlage“ beschränkte Haftung der vertrauten Gesellschafter	163
2. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Stadt Frankfurt a.M. von 1811	165
a) Die Haftung der Mitglieder der „Gesellschaft unter vereinigt Namen“	165
b) Die Haftungssituation der Gesellschaft mit Kapitalbeitrag (societe en commandite)	166
IV. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811	167
1. Die Verpflichtungswirkung rechtsgeschäftlichen Handelns	168
a) Verpflichtungswirkung zu Lasten der Gesellschaft als eigener Rechtsperson und den Gesellschaftern bei der zivilen Gesellschaft	168
b) Gleiche Verpflichtungswirkung bei den Handelsgesellschaften ..	171
2. Art und Umfang der Haftung	171
a) Anteilige, erst nach Verbrauch des Gesellschaftsvermögens eintretende Haftung als wahrscheinlicher Haftungsumfang der Gesellschafter der zivilen Erwerbsgesellschaft	171
b) Solidarische, subsidiäre Haftung der Handelsgesellschafter	173
3. Die Haftung der geheimen (Einlage-)Gesellschafter des ABGB	175
a) Verpflichtungswirkung aus Rechtsgeschäften auch zu Lasten der geheimen Gesellschafter	175
b) Auf die Einlage beschränkter Haftungsumfang der geheimen Gesellschafter	176
V. Zusammenfassung	177
E. Zusammenfassung der Ergebnisse	179
Gedruckte Quellen und Gesetzestexte	186
Literaturverzeichnis	190
Sachverzeichnis	200

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ADHGB	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGB Entwurf	Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten
AJM	Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preussischen Staaten
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten von 1794
a. M.	am Main
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	Allgemeines Schuldrecht
Aufl.	Auflagen
Bd.	Band
Bez.	Bezeichnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus
D	Digesta Iustiniani
D 17, 2, 30	Digesten, Buch 17, Titel 2, Fragment 30
d. Ä.	der Ältere
ders.	derselbe
d. h.	das heißt

Dr.	Doktor
Einf.	Einführung
Einf. v.	Einführung vor
Einl.	Einleitung
erg.	ergänzend
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
fl.	Rheinische Gulden
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
GA	Germanistische Abteilung
Gai.	Gaius Institutiones
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechtes
Ger.-Arch.	Gerichtsarchiv
GesellschaftsR	Gesellschaftsrecht
ggfls.	gegebenenfalls
HB	Handbuch
HG	Handelsgesellschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB Entwurf	Frankfurter Entwurf eines Handelsgesetzbuches
h. M.	herrschende Meinung
HR	Handelsrecht
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
Inst.	Institutiones Iustiniani
Inst. 3, 25	Inst. Buch 3, Titel 25
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
ital.	italienisches
Jhd.	Jahrhundert
K.	Karsten
KG	Kommanditgesellschaft
Lit.	Literatur
LRS	Landrechtssatz
MDR	Monatszeitschrift des deutschen Rechtes
m. E.	meines Erachtens
mittelalterl.	mittelalterlich
MüHB	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechtes
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
ObligR	Obligationenrecht
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Pand.	Pandekten
PrivatR	Privatrecht
RAG	Rheinischer Appellationsgerichtshof zu Köln
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen
RhA	Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der königlich Preussischen Rheinprovinzen
RhA 10, I, 224	RhA Band 10, Abteilung I, Seite 224
Rn.	Randnummer
Röm.	römisch
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sog.	sogenannte
Teilb.	Teilband
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
v.	von
vgl.	vergleiche
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel
ZHR (Band, Seite)	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZRG GA (Band, Seite)	Zeitschrift für Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung
ZRG RA (Band, Jahrgang, Seite)	Zeitschrift für Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung
z. T.	zum Teil

A. Einleitung

In den Leitsätzen des grundlegenden Urteiles vom 29. Januar 2001¹ finden sich zur Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, dem Grundmodell der heutigen Personengesellschaften,² und zur Haftungsfrage, nunmehr folgende Feststellungen des BGHs:

1. Die (Außen-)GbR besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.

...

3. Soweit der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts persönlich haftet, entspricht das Verhältnis zwischen der Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Haftung des Gesellschafters derjenigen bei der oHG (Akzessorietät).³

Mit dieser Entscheidung, die Karsten Schmidt in seiner Besprechung, wohl zu Recht, als Meilenstein in der Fortentwicklung des Rechtes der Personengesellschaft bezeichnet hat,⁴ bezieht das höchste deutsche Zivilgericht damit eindeutig Stellung im Rahmen des seit fast 30 Jahren in der Literatur geführten Grundlagenstreites zur Frage der Rechtsnatur der GbR und den damit, insbesondere hinsichtlich der Haftung, verbundenen Auswirkungen.⁵ Unterliegen die Haftungsverhältnisse bei den Personengesellschaften des Handelsrechtes einer weitgehend eindeutigen Regelung durch die Bestimmungen der §§ 124, 128, 161 HGB, so zeigt das Urteil die für das Recht der GbR nach wie vor bestehende Aktualität der Diskussion bezüglich der Haftungsproblematik.

Die Ausgestaltung der Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten bei Personenvereinigungen im Hinblick auf das mögliche Entstehen einer Verpflichtung und hieraus folgenden Haftung der Beteiligten zählt dabei seit jeher zu den zentralen Fragestellungen des Gesellschaftsrechts und ist trotz verschiedener Versuche, andere Kriterien zugrunde zu legen,⁶ bis heute das wesent-

¹ BGH NJW 01, 1056 f.

² *Soergel-Hadding*, BGB, Vor § 705, Rz. 14, 25; *Eisenhardt*, GesellschaftsR, 8. Auflage, S. 23, Rz. 35 ff.

³ BGH NJW 01, 1056 f.

⁴ *Schmidt*; Karsten, NJW 01, 993 ff.

⁵ Siehe hierzu ausführlich unten, S. 3 f.

⁶ Siehe hierzu die Darstellung der verschiedenen Ansätze bei *Rehme* ZRG GA 27, 504 f.

liche Differenzierungs- und Klassifizierungsmerkmal für die Gesellschaftsformen.⁷

Aufgrund dieser besonderen Bedeutung und der nach wie vor bestehenden Aktualität der Haftungsfrage, sollen im Rahmen dieser Untersuchung die historischen Haftungsverhältnisse bei den Personengesellschaften in der Zeit vom späten Mittelalter bis zu den Kodifikationen und Kodifikationsentwürfen der Aufklärung betrachtet werden.

Ausgehend vom Trennungsprinzip, daß eine strenge Unterscheidung zwischen der Verpflichtung der Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen und den einzelnen Gesellschaftern mit ihrem Privatvermögen vorsieht,⁸ soll versucht werden, die Entwicklung im Untersuchungszeitraum aufzuzeigen, die hinsichtlich der Konsequenzen rechtsgeschäftlichen Handelns von Gesellschaftern bzgl. des Entstehens einer Verpflichtungswirkung zu Lasten von Gesellschaft und/oder Gesellschaftern und deren damit verbundener Haftung feststellbar ist. Schwerpunkt der Untersuchung ist dabei die Frage nach dem grundsätzlichen Entstehen einer Verpflichtung und damit der Haftung der Gesellschafter, sowie nach deren Art, ihrem Umfang und inwieweit in ihrem Rahmen das Privatvermögen als Haftungsobjekt erfaßt wurde.

⁷ Thöl, Handelsrecht S. 308; Rehme ZRG GA 27,502 m.w.N.; Bauer, Unternehmen, S. 29.

⁸ Zum Trennungsprinzip siehe ausführlich: Wiedemann, GesellschaftsR, S. 250/251; Weitere Nachweise siehe unten, Fn. 2.

B. Die Haftungsverhältnisse bei den Personengesellschaften nach BGB und HGB, Untersuchungsgegenstand

I. Die Haftungssituation bei der BGB-Gesellschaft nach der neuen Rechtsprechung des BGHs

Betrachtet man als Hintergrund und zum Verständnis der zu untersuchenden historischen Entwicklung der persönlichen Haftung der Gesellschafter von Personengesellschaften im Darstellungszeitraum zunächst die Haftungsverhältnisse bei den heutigen Personengesellschaften nach den Regelungen im BGB und HGB, so ist für das Recht der GbR der bereits angedeutete ca. 30 jährige Grundlagenstreit zur Frage der Rechtsnatur dieser Gesellschaftsform und den hierzu in Abhängigkeit stehenden Konsequenzen hinsichtlich der Haftungsfrage zu konstatieren.

Auf der Grundlage des in verschiedenen gesetzlichen Regelungen wie z. B. den §§ 718, 719 BGB zum Ausdruck kommenden Ent- und Bestehens eines vom Privatvermögen der Gesellschafter streng zu trennenden Gesellschaftsvermögen als Gesamthandsvermögen¹ wurde ursprünglich in der Literatur² und der Rechtsprechung³ allgemein davon ausgegangen, daß die GbR über keinerlei eigene Rechtssubjektivität verfügt.⁴ Entsprechend sollte systematisch als Folge eines rechtsgeschäftlichen Handelns nur eine gemeinschaftliche Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter, nicht aber eine Verbindlichkeit der eigenständigen Gesellschaft als solcher entstehen.⁵ Die Existenz von rechtsgeschäftlich begründeten Gesamthands- oder Gesellschaftsschulden war damit ausgeschlossen. Das Gesellschaftsvermögen wurde lediglich als ein weiteres neben dem Privatvermögen der Gesellschafter bestehendes Zugriffsobjekt angesehen. Die Haftungsfrage war da-

¹ Kübler, GesellschaftsR, § 6 III 3 c); MüKo Ulmer, § 705, Rz. 128; Soergel-Hadding, BGB, § 718, Rz. 1 ff.; Flume, AT, § 5, S. 68 f.; Hueck, GesellschaftsR, § 9 II; Eisenhardt, GesellschaftsR, 8. Aufl., S. 43, Rz. 70 f.; Schmidt, Karsten, GesellschaftsR, § 46 II 2.; Für die handelsrechtliche Literatur siehe: Staub/Habersack, HGB, § 124 Rz. 7, 12.

² Siehe hierzu die umfangreichen Nachweise bei MüKo Ulmer § 714, Rz. 20, Fn. 46; Soergel-Hadding, BGB, § 714, Rz. 3.

³ BGHZ 23, 307, 313; OLG Düsseldorf MDR 80, 679.

⁴ Soergel-Hadding, BGB, § 714, Rz. 3.

⁵ Wiedemann, GesellschaftsR, S. 279.